

# RS Vwgh 1999/6/15 99/05/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs6;

AVG §63 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/21 93/09/0309 1

## Stammrechtssatz

Die Bestellung eines Bevollmächtigten in einem Verwaltungsverfahren schließt es nicht aus, daß die Berufung von der Vollmachtgeberin selbst eingebracht wird. Dieser Umstand allein berechtigt daher die Behörde noch nicht zur Annahme, die Vollmacht sei gekündigt worden.

## Schlagworte

Ende Vertretungsbefugnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050038.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)